



**Menschen für Tierrechte**  
Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.

Menschen für Tierrechte • Roermonder Straße 4a • 52072 Aachen

Herrn  
Friedhelm Ortgies  
Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,  
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

*Dr. Christiane Baumgartl-Simons*

Mitglied im Vorstand

Ringstraße 118  
55566 Bad Sobernheim  
Fon 06751 - 95 03 91  
Fax 06751 - 95 03 92  
eMail: baumgartl@tierrechte.de

Per E-Mail: hans-georg.schroeder@landtag.nrw.de

15.02.2013

**GE Verbandsklagerecht Anhörung am 20.02.2013, 10.30 Uhr**  
**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung über das Verbandsklagerecht**  
**und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (Drucksache 16/177)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses,

der Bundesverband Menschen für Tierrechte bedankt sich für die Einladung zur Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung. Unsere Stellungnahme finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Baumgartl-Simons

Anlage: 9 Seiten, Stand 15.02.2013

<p>LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE</p> <p><b>STELLUNGNAHME</b> <b>16/483</b></p> <p>Alle Abg</p>
--

## Stellungnahme des Bundesverbandes Menschen für Tierrechte zum Gesetzentwurf über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (Drucksache 16/177)

anlässlich der öffentlichen Anhörung am 20. Februar 2013 des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Rechtsausschusses

### Zusammenfassung:

Der Bundesverband Menschen für Tierrechte unterstützt die Initiative der Landesregierung zur Einführung des Klagerechts für anerkannte Tierschutzvereine und begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 16/177. Damit kommt die Landesregierung ihrer Zusage aus dem Koalitionsvertrag nach („...Das in der letzten Legislaturperiode nicht mehr verabschiedete Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände soll unverzüglich wieder in den Landtag eingebracht und beschlossen werden...“).

Der Gesetzentwurf 16/177 ist bis auf einen Punkt identisch mit dem Gesetzentwurf Drucksache 15/2380, zu dem am 30.11.2011 ebenfalls eine Anhörung in diesem Ausschuss stattfand. Der Entwurf 16/177 legt im Unterschied zur Drucksache 15/2380 fest, dass bei einer Klage gegen einen genehmigten Tierversuch über die Mitwirkung des anerkannten Vereins hinaus zusätzlich zwei Mitglieder der Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz den Tierversuchsantrag abgelehnt haben müssen. Für diese zusätzliche Anforderung (zwei Nein-Voten) können wir jedoch keinen plausiblen Grund erkennen.

Die Tierschutz-Verbandsklage sowie entsprechende Mitwirkungs- und Informationsrechte gibt es bisher nur im Bundesland Bremen (2007), obwohl das Klagerecht im Tierschutz eine gebotene Konsequenz des Grundgesetzes ist:

- Das bewährte Prinzip der Dreiteilung der Gewalten (Artikel 20 GG) verfolgt die Unabhängigkeit und gegenseitige Kontrolle von gesetzgebender, ausführender und rechtsprechender Gewalt in unserem Rechtsstaat. Für den Tierschutz fehlt (bis auf Bremen) die Judikative. Heute kann also niemand per Verwaltungsgericht prüfen lassen, ob und in welchem Umfang tierschutzrechtliche Vorschriften von den Behörden durchgesetzt wurden.
- Die Gewaltenteilung ist eine tragende Säule unseres Staates. Das zeigt Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz, wonach staatliches Handeln für jeden vor Gericht überprüfbar sein muss. Für unsere eigenen Grundrechte, aber auch für andere Verfassungsgüter ist eine solche Absicherung deshalb selbstverständlich.
- Das Grundgesetz verlangt weiter (Artikel 95 GG), dass jeder sein Handeln per Gericht überprüfen lassen muss. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Normen durch die Vollzugsbehörden ist heute aber nur einseitig möglich. Denn bisher können außer in Bremen nur Tiernutzer gegen (zu hohe) Tierschutzauflagen der Vollzugsbehörden klagen, während niemand gegen (zu niedrige) Tierschutzauflagen der Vollzugsbehörden Klage beim Verwaltungsgericht einreichen kann.
- Die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz (Artikel 20a GG) unterstreicht den Willen des Gesetzgebers nach einem effektiven Tierschutz. Effektiv werden tierschutzrechtliche Vorschriften aber nur dann, wenn auch auf Durchsetzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen vor Gericht Klage erhoben werden kann. Dies setzt voraus, dass Treuhänder (z. B. anerkannte Tierschutzvereine) die Interessen der Tiere auf Einhaltung gültiger Schutznormen von Verwaltungsgerichten überprüfen lassen können, so wie dies bereits im Naturschutzrecht der Fall ist.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Mitwirkungs- und Informationsrechte werden – ebenso wie die materielle Präklusion – als sinnvolle, pragmatische Maßnahmen bewertet. Sie unterstreichen unser Anliegen, vollzugsbehördliches Handeln durch die Tierschutz-Verbandsklage zu stärken.

Das Außerkrafttreten des Gesetzes kann nur dann erfolgen, wenn die Tierschutz-Verbandsklage in mindestens gleicher Qualität auf Bundesebene eingeführt ist.



Folgende Änderungen des Gesetzentwurfes sind wünschenswert:

1. Für genehmigungspflichtige Tierversuche (§ 8 Absatz 1 TierSchG) soll ebenfalls die Anfechtungsklage und nicht die Feststellungsklage gelten. Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht in erster Linie die Anfechtungsklage als adäquates Mittel zur Zweckverfolgung vor. Der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann durch die Anordnung des Sofortvollzugs entgegengewirkt werden. Die Vorbedingung, dass zwei Mitglieder der Kommission (nach § 15 Tierschutzgesetz) einen Versuchsantrag abgelehnt haben müssen, bevor eine Klage überhaupt zulässig ist, soll entfallen, denn der Nutzen dieser zusätzlichen Hürde ist nicht erkennbar.
2. Klagebefugnis, Mitwirkungs- und Informationsrechte sollen auch anzeigepflichtige Tierversuche (§ 8a TierSchG) umfassen.
3. Klagebefugnis, Mitwirkungs- und Informationsrechte sollen sich ebenfalls auf anzeigepflichtige Maßnahmen an Tieren, so wie sie in § 10 und § 10a TierSchG festgelegt sind, erstrecken. Der Gesetzentwurf sieht Informationsrechte und Klagebefugnisse lediglich für Erlaubnisse zur Zucht und Haltung von Tieren vor, die für Maßnahmen nach § 10 und § 10a TierSchG vorgesehen sind, nicht aber für das eigentliche Versuchsprojekt.
4. Für einen klagebefugten Verein sollen die Informationsrechte auch für § 16a TierSchG bestehen.

### Stellungnahme im Einzelnen

Drucksache 16/177	
§ 1 Verbandsklagerecht	Anmerkungen und <a href="#">Stellungnahmen</a>
(1) Ein nach § 3 anerkannter Verein (anerkannter Verein) kann ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen	<a href="#">Stellungnahme: Der Gesetzentwurf wird begrüßt; denn er sieht Klagebefugnisse und Mitwirkungsrechte für die wesentlichen Paragraphen des Tierschutzgesetzes sowie der unmittelbar anzuwendenden Rechtsakte der EU (z.B. Tiertransportrichtlinie oder Schlachtverordnung) vor und umfasst ebenso gewerbliche Stallbauten.</a>
1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4a Absatz 2 Nummer 2,	Beinhaltet Ausnahmegenehmigung für das Schlachten ohne Betäubung <a href="#">Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; keine weiteren Anmerkungen.</a>
§ 6 Absatz 3	Beinhaltet Ausnahmen zum Amputationsverbot: Kürzen der Schnabelspitzen bei Legehennen bei Küken bis zum 10. Lebensstag; Kürzen des Schnabels bei Nutzgeflügel außer Legehennen; Kürzen des bindegewebigen Endstückes durch elastische Ringe bei Kälbern unter drei Monaten <a href="#">Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; keine weiteren Anmerkungen;</a>
§ 8 Absatz 1	Beinhaltet genehmigungspflichtige Tierversuche an Wirbeltieren <a href="#">Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; wünschenswert ist die Einbeziehung der Versuche nach § 8a TierSchG</a>

	<p>(anzeigepflichtige Tierversuche an Wirbeltieren sowie an Cephalopoden und Dekapoden); Versuche nach § 8a werden überwiegend aufgrund gesetzlicher Anordnung durchgeführt. Sie dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn es keine Alternativen gibt. Behörden und Antragstellern steht jedoch keine aktuelle Datenbank zur Verfügung, um anwendungsreife, aber behördlich noch nicht anerkannte Alternativen schon vor ihrer Aufnahme in die jeweiligen Prüfvorschriften abzufragen. Das Klagerecht könnte hier die verstärkte Recherche nach Alternativen fördern und die Einrichtung aktueller, umfassender Datenbanken forcieren. Wünschenswert ist weiter die Einbeziehung der Eingriffe u. Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 10 TierSchG. Sie sind anzeigepflichtig und dürfen nur vorgenommen werden, wenn ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann; da hier bisher keine aktuellen Alternativ-Datenbanken existieren, wäre ein Mitwirken kompetenter Vereine sehr dienlich. Auch die Einbeziehung von § 10a (= Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung von Stoffen) ist wünschenswert. Zwar werden mit § 11 Absatz 1 Nr. 1 Erlaubnisse zur Zucht und Haltung von Wirbeltieren nach § 10 und nach § 10a erfasst; dies beinhaltet aber nicht die einzelnen Projekte, die bei der Behörde (LANUV) angezeigt werden.</p>
<p>§ 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz</p>	<p>Beinhaltet Erlaubnisse zur Zucht, zum Halten und zum Handel mit Tieren; § 11 umfasst in Nummer 1 die Erlaubniserteilung für Wirbeltiere zur Zucht und zur Haltung nach § 9 Absatz 2 Nr. 7 (= Versuchstiere müssen Versuchstierzuchten entstammen, hierzu kann die Behörde Ausnahmen erlassen); nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 (= Ausnahmen zum Amputationsverbot für das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zweck der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen); nach § 10 Absatz 1 (= Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung, sie sind anzeigepflichtig und dürfen nur vorgenommen werden, wenn ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann);</p>

	<p>nach § 10a (= Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung von Stoffen, diese sind anzeigepflichtig);</p> <p>nach § 4 Absatz 3 (= Halten oder Züchten von Wirbeltieren zum Zweck der Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken); In den Nummern 2 und 3 werden erfasst: Zucht und Haltung von Tieren in Tierheimen, Zoologischen Gärten, Einrichtungen zur Ausbildung von Schutzhunden (für Dritte), Tierbörsen, gewerbsmäßiges Züchten und Halten von Tieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild, Handel mit Wildtieren, Reit- und Fahrbetriebe, Zurschaustellen von Tieren, Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge; <b>Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; keine weiteren Anmerkungen.</b></p>
<p>2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken und</p>	<p>Hier geht es um die Einhaltung tierschutzrelevanter Vorschriften beim Bau von Tierställen zu Erwerbszwecken. Ausgenommen sind Bauvorhaben zur privaten Tierhaltung sowie zu Lehr- und Forschungszwecken an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen. <b>Stellungnahme: Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Die Einschränkung „zu Erwerbszwecken“ ist hinnehmbar, wenngleich es auch nicht plausibel erscheint, aus welchen Gründen private Tierhaltungen ausgenommen bleiben sollen.</b></p>
<p>3. Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz</p>	<p>Hier geht es insbesondere um Anordnungen der Behörde zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG (Allgemeine Vorschriften zur Tierhaltung) sowie um die Anordnung zur Einstellung von Tierversuchen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen eines Verbots durchgeführt werden. <b>Stellungnahme: Die Einbeziehung von § 16a wird sehr begrüßt. Leider wird § 16a nicht von den Mitwirkungs- und Informationsrechten (nach § 2 des Gesetzentwurfs) erfasst. Die anerkannten Vereine müssen sich eigenständig anhand des Informationsfreiheitsgesetzes informieren. Das bedeutet einen hohen Arbeitsaufwand. Optimal wäre es, wenn auch hier der für diesen Bereich anerkannte Verein von der Behörde informiert werden würde.</b></p>
<p>Gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist abweichend von</p>	<p><b>Stellungnahme: Für genehmigungspflichtige Tierversuche gilt nicht die Anfechtungsklage,</b></p>

<p>Satz 1 allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage statthaft.</p>	<p>sondern die Feststellungsklage. Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht jedoch in erster Linie die Anfechtungsklage als adäquates Mittel zur Zweckverfolgung vor. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage wird zu Unrecht als Behinderung der tierexperimentellen Forschung in Deutschland gewertet. Die Behörde kann die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Auch der Beklagte kann über das Verwaltungsgericht die sofortige Vollziehbarkeit beantragen (nach § 80a Absatz 3 VwGO). Mit einer zeitlichen Verzögerung muss nur dann gerechnet werden, wenn das Gericht gravierende Bedenken zur Rechtmäßigkeit des Versuchs hat. Dann ist der zeitliche Verzug aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit aber auch geboten. Die tierexperimentelle Forschung erhält mit dem Zugeständnis der Feststellungsklage im Vergleich zu den anderen Bereichen des Tierschutzes einen Sonderstatus, der von der VwGO so nicht gewollt ist. Für Tierversuche soll ebenfalls die Anfechtungsklage gelten</p>
<p>Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn ein dort aufgeführter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.</p>	<p>Stellungnahme: keine weiteren Anmerkungen.</p>
<p>(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 sind nur zulässig, wenn der anerkannte Verein</p>	
<p>1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verwaltungsaktes oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften) widerspricht,</p>	<p>Stellungnahme: Die Regelungen werden begrüßt und unterstützt. Wünschenswert ist die Einbeziehung der Tierversuche nach § 8a (anzeigepflichtige Tierversuche an Wirbeltieren sowie an Cephalopoden und Dekapoden); außerdem sollten die Anzeigen nach § 10 und § 10a TierSchG auch aufgenommen werden. Dies wurde in der Stellungnahme zu § 8 Absatz 1 (auf Seite 2) weiter ausgeführt und begründet.</p>
<p>2. dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und</p>	<p>Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; keine weiteren Anmerkungen.</p>
<p>3. zur Mitwirkung nach § 2 Absatz 1 oder 2 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 2 Absatz 1 oder 2 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.</p>	<p>Stellungnahme: der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.</p>

<p>Ein Rechtsbehelf gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist darüber hinaus nur zulässig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz das Vorhaben abgelehnt haben.</p>	<p>Diese zusätzliche Erschwernis erscheint als qualitätssichernde Maßnahme im Hinblick auf die Klage wenig geeignet.</p>
<p>(3) Hat der anerkannte Verein Gelegenheit zur Mitwirkung in den Fällen des § 2 Absatz 1 oder 2 gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Rahmen einer Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.</p>
<p>(4) Ist eine Entscheidung nach Absatz 1 dem anerkannten Verein nicht bekannt gegeben worden, muss der Rechtsbehelf innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.</p>

<p>Drucksache 16/177</p>	
<p>§ 2 Mitwirkungs- und Informationsrechte</p>	<p>Anmerkungen und <b>Stellungnahme</b></p>
<p>(1) Einem anerkannten Verein ist von der jeweils zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.</p>
<p>1. bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes und</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.</p>
<p>2. vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken,</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.</p>
<p>soweit das Vorhaben den satzungsgemäßen Aufgabenbereich des anerkannten Vereins berührt.</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.</p>
<p>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt.</p>	<p>Stellungnahme: Die hier vorgesehene Einschränkung erscheint sinnvoll.</p>
<p>(2) Die jeweils zuständige Behörde hat einem anerkannten Verein auf dessen Verlangen in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird insbesondere aus zwei Gründen begrüßt und unterstützt: 1. Beide, Vereine und Behörden werden zum aktiven Mitwirken verpflichtet. Die Vereine müssen der Behörde mitteilen, über welche Vorgänge sie informiert werden möchten. Die Behörde ist im Gegenzug verpflichtet, den Vereinen Gelegenheit zur</p>

	<p>Äußerung zu geben.                  2. Durch diese Verteilung von Rechten und Pflichten auf Vereine und Behörden sehen wir gute Chancen für ein kooperatives Zusammenwirken von Behörden und Vereinen.</p>
<p>§ 4 a Absatz 2 Nr. 2,                  § 6 Absatz 3,                  § 8 Absatz 1 und                  § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz sowie nach</p>	<p>Stellungnahme: Wünschenswert ist die Einbeziehung der Versuche nach § 8a TierSchG (anzeigepflichtige Tierversuche an Wirbeltieren sowie an Cephalopoden und Dekapoden). Für Versuche nach § 8a und § 10a sowie für Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 10 TierSchG sind Mitwirkungs-, Informations- und Klagerecht nicht vorgesehen. Versuche nach § 8a werden überwiegend aufgrund gesetzlicher Anordnung durchgeführt. Sie dürfen nur stattfinden, wenn es keine Alternativen gibt. Den Behörden steht keine aktuelle Datenbank zur Verfügung, um den jüngsten Entwicklungsstand der Alternativen schon vor ihrer Aufnahme in die jeweiligen Prüfvorschriften abzufragen. Mitwirkungs-, Informations- und Klagerecht könnten die verstärkte Recherche nach Alternativen fördern und die Einrichtung umfassender Datenbanken forcieren.                  Wünschenswert ist die Einbeziehung von Anordnungen nach § 16a TierSchG in die Mitwirkungs- und Informationsrechte (hier besteht Klagebefugnis).                  Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die anerkannten Vereine hier kein Verlangen an die Behörden richten können, sondern sich über das Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu den relevanten Vorgängen verschaffen müssen, so wie dies heute auch der Fall ist. Dadurch sollen die Behörden entlastet werden. Die anerkannten Vereine erfahren also nach wie vor nur durch Eigenleistung von den Vorgängen. Die Mehrarbeit wird vollständig bei den anerkannten Vereinen belassen.</p>
<p>§ 2 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes                  Gelegenheit zur Äußerung zu geben</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt. Die Einschränkung „zu Erwerbszwecken“ ist hinnehmbar, wenngleich es auch nicht plausibel erscheint, aus welchen Gründen private Tierhaltungen ausgenommen bleiben sollen.</p>
<p>(3)                  § 28 Absatz 2 Nummern 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Absatz 2                  Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß.                  Der anerkannte Verein hat Einwendungen</p>	<p>Stellungnahme: Es besteht grundsätzliches Einverständnis mit diesen Regelungen. Wenn mit der Vier-Wochen-Frist gemeint ist, dass der anerkannte Verein bei der Durchsicht der Genehmigungsanträge für Tierversuche vier Wochen Zeit hat, während</p>



innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Behörde zu erheben.	die Behörde zwei bis drei Monate Bearbeitungszeit hat, so sollte dem anerkannten Vereine hier auch eine längere Frist (etwa sechs Wochen) eingeräumt werden.
(4) In allen anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung des anerkannten Vereins bleiben unberührt.	Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.
(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde den anerkannten Verein über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu informieren	Stellungnahme: Grundsätzliches Einverständnis; wünschenswert ist die Aufnahme der §§ 8a, 10 und 10a TierSchG in die Klagebefugnis sowie in die Mitwirkungs- und Informationsrechte. Wünschenswert ist die Einbeziehung des § 16a TierSchG in die Mitwirkungs- und Informationsrechte.
Auf das Verfahren und die Ablehnungs- und Beschränkungsgründe finden die §§ 3, 5 bis 10 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV.NRW: S. 806) in der jeweils geltenden Fassung entspr. Anwendung	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelung.

Drucksache 16/177	
§ 3 Anerkennung	Anmerkungen und <b>Stellungnahmen</b>
(1) Die Anerkennung wird auf Antrag durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium erteilt, wenn der rechtsfähige Verein	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
2. seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinn der Nr. 1 tätig gewesen ist,	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
6. den Eintritt als Mitglied, das in dem Mitgliederverein volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.

<p>Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Nummern 1 und 3 bis 6 auch einem überregional tätigen rechtsfähigen Verein mit Sitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 3 bis 6 erfüllt.</p>	<p>Stellungnahme: Diese Vorschrift wird ausdrücklich begrüßt; denn die Aufgaben die ein klagebefugter (anerkannter) Verein übernimmt, erfordern außerhalb der Fachkompetenz erhebliche Ressourcen, über die kleine hochkompetente Teilorganisationen häufig nicht verfügen.</p>
<p>(2) Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes.</p>	<p>Stellungnahme: Die Landesbeschränkung ist aus rechtlicher Sicht zwingend.</p>
<p>(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß der §§ 1 und 2.</p>	<p>Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.</p>

<p>Drucksachen 16/177</p>	
<p>§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Anmerkungen und <u>Stellungnahmen</u></p>
<p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.</p>	<p>Stellungnahme: In Nordrhein-Westfalen unterliegen alle Gesetze und Rechtsverordnungen, für die der Landtag verantwortlich ist, einer Befristung, um so zum Bürokratieabbau beizutragen. Das Gesetz zur Tierschutz-Verbandsklage soll daher am 31.12.2017 außer Kraft gesetzt werden. Es kann nur dann in Kraft bleiben, wenn es als unverzichtbar notwendig betrachtet wird. Nach unserem Standpunkt kann das Gesetz nur dann außer Kraft treten, wenn die Tierschutz-Verbandsklage zu diesem Zeitpunkt auf Bundesebene in mindestens gleicher Qualität in Kraft ist. Deshalb ist es erforderlich, dass der Gesetzentwurf eine Berichtspflicht in § 4 vorsieht. Die Landesregierung wird dadurch verpflichtet, zum vorgesehenen Zeitpunkt des Außerkrafttretens gegenüber dem Landtag die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Tierschutz-Verbandsklage darzulegen. Dies ist schon aufgrund des Grundgesetzauftrags in Artikel 95 notwendig. Artikel 95 GG fordert die gerichtliche Überprüfung Verwaltungsrechtlichen Handelns.</p>